

Studienplan über den Spezialisierten Masterstudiengang International and Monetary Economics MIME an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

vom 1. August 2009 (Stand 1. August 2017)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), auf das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) sowie auf die Kooperationsvereinbarung für den spezialisierten Masterstudiengang International and Monetary Economics (MIME) vom 06.05.09 / 08.05.09,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

ZWECK UND
GELTUNGSBEREICH
PARTNER-UNIVERSITÄTEN

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den Spezialisierten Masterstudiengang International and Monetary Economics MIME der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Er gilt für alle Studierenden, die an der Universität Bern das Masterstudium International and Monetary Economics MIME (im Folgenden: Studiengang) studieren.

³ Übergeordnet gilt das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO).

TITEL

Art. 2 Die Partnerfakultäten verleihen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs den Titel eines Master of Science in International and Monetary Economics, Universitäten Bern und Basel (M Sc). [Fassung vom 18.05.2017]

ZULASSUNG ZUM STUDIUM

Art. 3 ¹ Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für das Studium richten sich nach Artikel 29 UniG und das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 6 bis 14 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV). [Fassung vom 18.05.2017]

² Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelorabschluss verfügen, werden für den Studiengang zugelassen, falls sie die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen:

- a* Studierende müssen spezielle Kenntnisse im Bereich quantitativer Methoden und der Volkswirtschaftslehre nachweisen. Dies erfolgt durch eine der zwei folgenden Möglichkeiten:
1. einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelorgrad in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit der Abschlussnote von mindestens 5.0 (ungerundete Major- oder Hauptfachnote),
 2. einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelorabschluss in einer betreffend Inhalt oder Methodik der Volkswirtschaftslehre verwandten Studienrichtung mit der Abschlussnote von mindestens 5.0 (ungerundet) sowie einem GRE- oder GMAT-Test im obersten Leistungsbereich (ein Resultat, das die 20% besten KandidatInnen erreichen).
- b* Die Zulassung zum Masterstudium International and Monetary Economics erfordert den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Sprachenportfolios.

³ Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber oder solche, die die Anforderungen gemäss Absatz 2 Buchstaben *a* oder *b* nicht erfüllen, können nach Empfehlung des Governing Board auf Antrag der Fakultät aufgenommen werden. Diese empfiehlt der Universitätsleitung die Zulassung.

STUDIENBEGINN

Art. 4 Das Masterstudium in International and Monetary Economics kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester begonnen werden.

II. Studium und Kreditpunkte

UMFANG DES STUDIENGANGES

Art. 5 ¹ Das Masterstudium International and Monetary Economics umfasst 90 Kreditpunkte (ECTS) mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung entspricht dem durchschnittlichen realen Arbeitsaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

³ Die Module mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte sind im Anhang festgelegt. Die Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

ANHANG ZUM STUDIENPLAN

Art. 6 ¹ In Zusammenarbeit mit der Partnerfakultät erlässt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern (WISO Fakultät) einen Anhang zum Studienplan, welcher den Aufbau des Studiengangs in Modulen festlegt. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Der Anhang wird von der Fakultät genehmigt.

² Der Anhang enthält:

- a den Aufbau des Studiengangs in Modulen,
- b die Anzahl der erforderlichen Kreditpunkte pro Modul,
- c die Zuweisung der Leistungsüberprüfungsformen in den Modulen,
- d die Pflichtlehrveranstaltungen innerhalb der Module.

³ Der Anhang zum Studienplan darf keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über die in diesem Studienplan genannten Bestimmungen hinausgehen.

⁴ Weitere Einzelheiten werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

GLIEDERUNG UND BESTEHEN DES STUDIUMS

Art. 7 ¹ Das Masterstudium International and Monetary Economics gliedert sich in:

- a Module des Studiengangs im Umfang von 60 ECTS und
- b die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS.

² Das Masterstudium International and Monetary Economics ist bestanden, wenn insgesamt 90 ECTS gemäss den Vorgaben dieses Studienplans erworben sind.

III. Leistungskontrollen

GRUNDSATZ

Art. 8 ¹ Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben.

² Form, Durchführung und Bewertung von Leistungskontrollen sowie die Vergabe der Kreditpunkte an der Universität Basel richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Universität Basel.

³ Form, Durchführung und Bewertung von Leistungskontrollen an der Universität Bern erfolgen nach dem Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006.

GEMEINSAM ANGEBOTENE
SEMINARE

Art. 9 ¹ Das gemeinsam angebotene Seminar ist eine Pflichtveranstaltung. Es wird semester- und abwechslungsweise von beiden Partnerfakultäten angeboten, jedoch von Basel verwaltet. Die Belegung ist an der durchführenden Universität vorzunehmen. Für dieses Seminar gelten die nachfolgenden Regeln.

² Die Seminarleistung umfasst das Verfassen einer Seminararbeit sowie das Halten eines Vortrags hierzu. Die Seminarleistungen werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. vom verantwortlichen Dozenten festgelegt, und vor Beginn der Lehrveranstaltung im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminararbeit sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

³ Die Bewertung einer Seminarleistung erfolgt wie folgt:

- a Bewertung der Seminararbeit durch die für die jeweilige Arbeit zuständigen Dozierenden, welche der Universität Basel oder der Universität Bern angehören können,
- b Bewertung des Vortrags über die Seminararbeit gemeinsam durch die am Seminar teilnehmenden Dozierenden der Universitäten Basel und Bern.

⁴ Die Gesamtbewertung erfolgt als gewichteter Durchschnitt der beiden Teilbewertungen, in Zehntelnoten. Die Gewichtung wird frühzeitig bekanntgegeben.

⁵ Eine Wiederholung von Seminararbeit oder Vortrag innerhalb desselben Seminars ist nicht möglich.

ANRECHNUNG VON
STUDIEN- UND
PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Art. 10 ¹ Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel im Rahmen des Masterstudiums International and Monetary Economics erworben wurden, werden von der WISO Fakultät der Universität Bern automatisch angerechnet und umgekehrt.

² Über die Anrechnung von ECTS-Punkten und Leistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission.

DAS MODUL MASTERARBEIT

Art. 11 ¹ Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird vorzugsweise am Ende des Masterstudiums verfasst.

² Die Masterarbeit wird von einer Dozentin bzw. einem Dozenten in Basel oder Bern betreut und bewertet. Diese bzw. dieser setzt das Thema der Masterarbeit in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten fest.

³ Ein nicht bestandenenes Modul Masterarbeit kann gemäss Artikel 50 RSL WISO einmal wiederholt werden.

MASTERNOTE

Art. 12 ¹ Die Masternote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel aller benoteten Studienleistungen des Masterstudiums.

² Das Masterdiplom wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt (Art. 36 Abs. 2 RSL):

5.75 bis 6.00 summa cum laude

5.25 bis < 5.75 insigni cum laude

4.75 bis < 5.25 magna cum laude

4.25 bis < 4.75 cum laude

4 bis < 4.25 rite

IV. Abschluss des Studiums

ABSCHLUSS DES
MASTERSTUDIUMS UND
VERLIEHENER TITEL

Art. 13 ¹ Wer das Masterstudium International and Monetary Economics erfolgreich abgeschlossen hat, erhält den Titel „Master of Science in International and Monetary Economics, Universitäten Bern und Basel“ (M Sc) verliehen. *[Fassung vom 18.05.2017]*

² Studierende, die die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums International and Monetary Economics auch nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllen, werden vom Masterstudium International and Monetary Economics an der Universität Basel sowie an der Universität Bern ausgeschlossen. Dies wird vom Dekan oder der Dekanin durch Verfügung eröffnet.

MASTERDIPLOM

Art. 14 Wer das Masterstudium bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

DIPLOMA SUPPLEMENT

Art. 15 Die erbrachten Studienleistungen werden im Diploma Supplement der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masternote detailliert ausgewiesen sind.

V. Zuständigkeiten und Rechtsmittel

GOVERNING BOARD

Art. 16 ¹ Die Oberaufsicht und Koordination zwischen den beiden Partnerfakultäten erfolgt in einem Governing Board des Masterstudiengangs International and Monetary Economics beider Fakultäten. Dieser empfiehlt den fakultären Gremien wie Prüfungs- und Curriculumskommission Entscheidungen in Sachen wie Zulassungsfragen, Lehrangebot, Wegleitung und Anrechnungsfragen.

² Verfügungen ergehen durch Organe der zuständigen Fakultät.

RECHTSPFLEGE

Art. 17 ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

HÄRTEFÄLLE

Art. 18 In Härtefällen kann die Prüfungskommission begründete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieses Studienplanes gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN DIESES
STUDIENPLANS UND DESSEN
ANHÄNGE

Art. 19 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 20 Dieser Studienplan tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung am 1. August 2009 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 18. Mai 2017, in Kraft am 1. August 2017